

Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Kreistagsfraktion Bürger für Vorpommern-
Rügen/Freie Wähler
Hafenstraße 12
18356 Barth

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: 01.04.2
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!

Fachdienst: Büro des Landrates und des Kreistages
Fachgebiet / Team:
Auskunft erteilt: Maxi Müller
Besucheranschrift: Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund
Zimmer: 119
Telefon: +49 (0)3831 357-1214
Fax: +49 (0)3831 357-441210
E-Mail: Maxi.Mueller@lk-vr.de
Datum: 17. Januar 2020

Ihre Anfrage zur Schülerbeförderung durch die Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen mbH (VVR)

Sehr geehrter Herr Löttge,

gern beantworte ich im Folgenden Ihre Fragen:

zu 1. und 2. Vorkommnisse, bei denen Anschlussbeziehungen nicht eingehalten werden können, kommen vereinzelt, bedingt durch erhöhtes Verkehrsaufkommen, Baustellen und speziell in touristischen Gebieten, vor, da es andernfalls negative Auswirkungen auf folgende Linienbeziehungen hätte. Es gilt zu bedenken, dass es im Landkreis nicht nur um Anschlüsse zwischen Bussen geht, sondern ebenso der Anschluss zwischen Bus - Bahn und Bus - Schiff bestmöglich gewährleistet werden soll.

Weder der Landkreis Vorpommern-Rügen noch die VVR führen eine Statistiken über verpasste Anschlüsse oder vereinzelt Ausfälle im öffentlichen Personennahverkehr, da es sich immer nur um eine Momentaufnahme handelt, die aber nicht der Regel entspricht. Verspätungen lassen sich nicht immer vermeiden. Diesbezüglich ist der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) genauso anfällig wie der motorisierte Individualverkehr (MIV). Im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten versucht die VVR jederzeit, Auswirkungen aus Fahrtausfällen o.a. Vorkommnissen durch den Einsatz von Ersatz- bzw. Verstärkerbussen gering zu halten.

Im Landkreis Vorpommern-Rügen wird Schülerbeförderung im Rahmen des Linienverkehrs realisiert. Dies bedeutet allerdings auch, dass es keinen Ausschluss von Fahrgästen zugunsten von Schülerinnen oder Schülern geben darf.

Zu 3. Der Landkreis unterstützt die Schülerinnen und Schüler durch die Übernahme der Kosten für die Beförderung per Bus und Bahn. Welches Transportmittel für die Schulwegbewältigung genutzt wird, liegt in den Händen der Erziehungsberechtigten. Die Entscheidung, wann sie welchen Bus wohin nutzen, obliegt hingegen den Schülerinnen und Schülern. Beides entzieht sich der Einflussnahme und Kontrolle des Landkreises.

Nach einschlägiger Rechtsprechung liegt die Aufsichtspflicht für die Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg bei den Erziehungsberechtigten. Die Aufsichtspflicht an der Schule hinge-

gen, einschließlich der Zeit zwischen dem Unterricht und dem Beginn der Schülerbeförderung, obliegt dem Lehrpersonal bzw. der pädagogischen Betreuung (§ 61 SchulG M-V).

Zu 4. Hier ist auf die Antwort zu 1. Und 2. zu verweisen. Des Weiteren ist der Landkreis vertraglich über den öffentlichen Dienstleistungsauftrag (öDA) mit der Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen verbunden. Zudem besteht ein gültiger Nahverkehrsplan. Beides bildet den Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen der VVR und dem Landkreis sowie der Ausgestaltung des ÖPNV im Linienverkehr.

Im Folgenden erlaube ich mir, Ihnen weitere Informationen zum ÖPNV und Schülerbeförderung im Landkreis Vorpommern-Rügen, zu den gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie zu statistische Parametern zu geben.

Als Erstes gilt es zu verstehen, dass es im Landkreis Vorpommern-Rügen überwiegend Schülerverkehr im Rahmen des Linienverkehrs (§ 42 PBefG) gibt. Generell lässt sich der Landkreis in insgesamt drei Bedienegebiete der Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen gliedern:

- Bedienegebiet Rügen: Realisierung der Schülerbeförderung ausschließlich im Rahmen des konzessionierten Linienverkehrs nach § 42. Im Fahrplan mit „S“ gekennzeichnete Fahrten sind reguläre Linienverkehrsfahrten gemäß § 42 PBefG, welche allerdings nur an Schultagen angeboten werden. Auch auf diesen Fahrten besteht für alle Fahrgäste ein Zugang zum jeweiligen Verkehrsmittel.
- Bedienegebiet Nordvorpommern: Realisierung im Rahmen des konzessionierten Linienverkehrs nach § 42, teilweise nach § 43 PBefG (als Sonderform des Linienverkehrs).
- Stadtverkehr Stralsund: Realisierung ausschließlich im Rahmen des konzessionierten Linienverkehrs nach § 42.

Die öffentliche Schülerbeförderung wird im Rahmen des Linienverkehrs der VVR sichergestellt. Der Ausrichtung des Bestandsliniennetzes der VVR liegen dabei die festgelegten Einzugsgebiete der Schulstandorte zu Grunde (§ 46, § 107 SchulG M-V). Des Weiteren ist die Betriebsplanung auf die Schul- und Ferienzeiten dieser Standorte ausgerichtet (§ 113 SchulG M-V). In Verbindung mit den Rahmenvorgaben aus dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag (öDA) sowie dem gültigen Nahverkehrsplan bildet dies die Grundlage für die Grundstruktur des Fahrplanes ab.

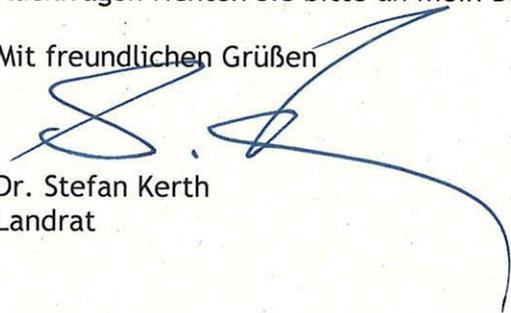
Durch die Beschluss KT 448-25/2018 erhalten auch die Schülerinnen und Schüler, welche eine örtlich nicht zuständige allgemein bildende Schule besuchen, eine Kostenerstattung bei der Benutzung eines öffentlichen Beförderungsmittels. Dadurch entstand ein höherer Kapazitätsbedarf auf einigen Linien. Die VVR strebt eine weiterführende, bestmögliche Erschließung auch hin zu nichtzuständigen Schulstandorten und Schulen in freier Trägerschaft an und kann diese im bestehenden Liniennetz sicherstellen.

Die einschlägigen schulgesetzlichen Regelungen enthalten keine expliziten Bedienvorgaben für die Fahrplangestaltung. Für die VVR ist es jedoch selbstverständlich, die Fahrpläne so auszurichten, dass alle Schülerinnen und Schüler pünktlich zum Unterrichtsbeginn die jeweiligen Schulen erreichen. Schwieriger ist es dagegen, der Entwicklung der letzten Jahre mit den zunehmend differenzierteren Unterrichtsendzeiten gerecht zu werden. Unterschiedliche Schulmodelle und -endzeiten erfordern Kompromisse bei allen Akteuren, um den Schülerinnen und Schülern möglichst zeitnah nach dem Unterrichtsende ein Beförderungsangebot bereitzustellen. Weitere Probleme treten an Schulen auf, deren Ferienzeiten sich nicht an denen vom Land Mecklenburg-Vorpommern vorgegebenen orientieren. Hier kann und muss es zu einer offenen Kommunikation kommen.

Ich hoffe, Ihnen mit den vorstehenden Informationen einen umfassenden Überblick gegeben zu haben.

Rückfragen richten Sie bitte an mein Büro.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stefan Kerth
Landrat